

Wesentliche Anlegerinformationen

HEP – SOLAR PORTFOLIO 1 GMBH & CO.
GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

hep there is no
planet b.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Identität des Publikums-AIF:	HEP – Solar Portfolio 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „Publikums-AIF“)
Art des Investmentvermögens:	Geschlossene inländische Publikums-Investmentkommanditgesellschaft
Kapitalverwaltungsgesellschaft:	HEP Kapitalverwaltung AG (nachfolgend „HEP KVG“)

1. Anlageziele und Anlagepolitik

ANLAGEZIEL

Anlageziel ist die Erwirtschaftung regelmäßiger Erträge durch die Investition in Anteile an mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei in Deutschland belegenen Spezial-AIFs. Die Spezial-AIFs investieren wiederum ihrerseits über Objektgesellschaften in Photovoltaikanlagen in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien oder Europa.

ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHREIBUNG DER ANLAGEOBJEKTE

Der Publikums-AIF wird als Dachfonds Anteile an mehreren, jedoch möglicherweise weniger als drei in Deutschland belegenen Spezial-AIFs erwerben, die bis 2017 errichtet wurden oder später errichtet werden und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über Objektgesellschaften, die diese Photovoltaikanlagen halten, umfassen. Die Investitionen der Spezial-AIFs sind jeweils auf Japan, die USA, Kanada, Taiwan, Australien oder die Europäische Union beschränkt. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in Japan, den USA, Kanada, Taiwan, Australien oder in Europa haben.

Der Publikums-AIF plant, nach eigenem Ermessen in mehrere, jedoch möglicherweise weniger als drei der folgenden geplanten oder schon errichteten Spezial-AIFs zu investieren:

Spezial-AIF:	HEP – Solar Japan 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	HEP – Solar USA 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	HEP – Solar Kanada 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	HEP – Solar Taiwan 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	HEP – Solar Australien 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	HEP – Solar Europa 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Sitz:	Güglingen	Güglingen	Güglingen	Güglingen	Güglingen	Güglingen

Bei der Investition wird voraussichtlich vom Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 KAGB abgewichen. Der Publikums-AIF behält sich bis auf weiteres vor, in weniger als drei Spezial-AIFs zu investieren. In einen einzelnen Spezial-AIF wird der Publikums-AIF weniger als 85 % seines Wertes investieren. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Dokuments steht die überwiegende Mehrheit der Photovoltaikanlagen, in die die Spezial-AIF investieren, noch nicht fest.

INVESTITION UND FINANZIERUNG

Die Gesamtinvestitionskosten betragen EUR 26.400.000. In diesem Betrag sind die Initialkosten für die Fondsaufgabe nicht enthalten. Die Finanzierung soll ausschließlich aus Eigenkapital erfolgen. Eine Aufnahme von Fremdkapital ist zum Zeitpunkt der Auflage des Publikums-AIF nicht geplant. Dennoch besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu Kreditaufnahmen durch den Publikums-AIF bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIFs, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu dem Publikums-AIF gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zu 150 % Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft zulässig. Diese Begrenzungen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile des Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

EMISSIONSKAPITAL UND BETEILIGUNG

Der Publikums-AIF hat die HEP Vertrieb GmbH mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt. Die HEP Vertrieb GmbH plant, zwischen EUR 29.999.000 und EUR 39.999.000 Eigenkapital (zuzüglich eines Ausgabeaufschlags [Agió] in Höhe von maximal 3,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage) von Privatanlegern in Deutschland einzuwerben. Die Anleger beteiligen sich an dem Publikums-AIF zunächst mittelbar als Treugeber über die HEP Treuhand GmbH, die als Treuhandkommanditistin mit einer Einlage in Höhe von EUR 1.000 am Kapital des Publikums-AIF beteiligt ist. Erstmals zum 31.12.2019 besteht die Möglichkeit der Umwandlung der Treuhandbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist. Aus dieser Beteiligung – ob mittelbar als Treugeber oder unmittelbar als ins Handelsregister eingetragener Kommanditist – erwachsen Rechte (Recht auf Gewinn- und Vermögensbeteiligung, Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht, Kontrollrecht, Recht auf Beteiligung am Abfindungsguthaben bei Ausscheiden oder an etwaigen Liquidationserlösen) und Pflichten (Pflicht zur Einzahlung der Pflichteinlage und des Agios in Höhe von maximal 3,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage zum Fälligkeitstermin, die Pflicht zum Stillschweigen über Angelegenheiten des Publikums-AIF sowie die Pflicht zur umfassenden Freistellung des Publikums-AIF von Steuern, die vom Anleger auf Ebene des Publikums-AIF verursacht werden). Die Beteiligung muss mindestens EUR 20.000 betragen oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Zusätzlich hat jeder Anleger ein Agio in Höhe von maximal 3,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage zu zahlen.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Publikums-AIF ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2039, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit beschließen. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Publikums-AIF (einschließlich etwaiger Verlängerungen), also eine „Rücknahme“ der Anteile, ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

EMPFEHLUNG

Dieser Publikums-AIF ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor Ablauf der Laufzeit (Grundlaufzeit bis 31.12.2039, gegebenenfalls Laufzeitverlängerung) aus dem Publikums-AIF wieder zurückziehen wollen. Dieser Publikums-AIF ist auch nicht für Anleger geeignet, die eine festverzinsliche Kapitalanlage mit einem heute schon feststehenden Rückzahlungszeitpunkt wünschen und / oder auf die jederzeitige Verkäuflichkeit der Anlage angewiesen sind.

2. Risiko- und Ertragsprofil

Die Anleger nehmen am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) des Publikums-AIF gemäß ihrer Beteiligungsquote im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen teil. Sie gehen mit dieser unternehmerischen Beteiligung ein langfristiges Engagement ein. Mit der Investition in den Publikums-AIF können neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbeziehen. Bei negativer Entwicklung besteht das maximale Risiko, dass der Anleger einen Totalverlust seines eingesetzten Kapitals sowie eine Verminderung seines sonstigen Vermögens (z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen oder eine persönliche Anteilfinanzierung) bis hin zur Insolvenz erleidet. Die nachfolgend beschriebenen Risiken können die Wertentwicklung des Publikums-AIF und damit das Ergebnis für den Anleger beeinträchtigen, wobei die Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können. Die Risiken können an dieser Stelle nicht vollständig und abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist dem Verkaufsprospekt im Abschnitt 6 „Darstellung der Risiken“ (Seite 31 ff.) zu entnehmen.

DACHFONDSRISIKO

Da der Publikums-AIF als ein sog. Dachfonds in Anteile oder Aktien von anderen Investmentvermögen („Zielfonds“) investiert, hängt das Risiko- und Ertragsprofil des Publikums-AIF wesentlich von dem zugrundeliegenden Risiko- und Ertragsprofil sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielfonds ab. Die Realisierung von Risiken oder negativen Entwicklungen bei einem oder mehreren der Zielfonds kann sich dementsprechend negativ auf die Wert- und Ertragsprofil des Publikums-AIF auswirken. Dies könnte verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE RISIKEN

Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage im Bereich der erneuerbaren Energien negativ entwickelt und damit geeignete Investitionen in erneuerbare Energien schwer zu finden oder unmöglich sind. Dies könnte verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

RISIKO BETREFFEND DER FEHLENDEN RISIKOMISCHUNG

Bei dem Publikums-AIF handelt es sich um einen Dachfonds, der seinerseits in Spezial-AIF als Zielfonds investiert. Der Publikums-AIF behält sich vor, in weniger als drei Spezial-AIF zu investieren. Da die Investition in weniger als drei Spezial-AIF keine Risikodiversifizierung darstellt, wird gem. § 262 Abs. 2 KAGB von dem in § 262 Abs. 1 KAGB verankerten Grundsatz der Risikomischung abgewichen. Nachteilige Entwicklungen können insoweit nicht oder nur reduziert durch Investitionen in einen anderen Markt ausgeglichen werden. Die Entwicklung des Publikums-AIF ist daher entsprechend stärker abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der von den gehaltenen Spezial-AIF erworbenen Objektgesellschaften, als dies bei einer entsprechenden Risikodiversifikation gem. § 262 Abs. 1 KAGB der Fall wäre. Das Risiko einer negativen Entwicklung des Publikums-AIF und damit auch der Beteiligungen der Anleger an dem Publikums-AIF ist entsprechend erhöht und es besteht mangels Risikomischung ein besonderes Ausfallrisiko. Das kann zur Folge haben, dass das angestrebte Ergebnis bzw. das Anlageziel der Fondsgesellschaft verfehlt wird und somit verminderte Auszahlungen bzw. Kapitalrückflüsse an die Anleger bis hin zu einem Totalverlust der Einlage einschließlich Agio die Folge sind.

RECHTLICHE RISIKEN

Der Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Aufstellung des Prospekts erstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu erhöhten Aufwendungen oder zu niedrigeren Erträgen als prognostiziert kommt. Dies hat verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge.

INSOLVENZRISIKO

Der Publikums-AIF trägt das Risiko der Insolvenz seiner Vertragspartner. Bei einer Insolvenz wären die Ansprüche des Publikums-AIF aus den geschlossenen Verträgen wertlos. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Publikums-AIF insolvent werden könnte. In diesen Fällen könnten sich das Ergebnis des Publikums-AIF und damit die Auszahlung an den Anleger verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

RISIKO DER EINGESCHRÄNKTEN FUNGIBILITÄT DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung am Publikums-AIF ist eine langfristige Kapitalanlage. Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und bedarf der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung darf durch die Treuhandkommanditistin nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn an Personen übertragen oder zu deren Gunsten in sonstiger Weise verfügt werden soll, die die Vorgaben des § 262 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) KAGB nicht erfüllen. Allerdings kann sich die Veräußerung als unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf dieser Beteiligungen existiert. Ein Verkauf der Gesellschaftsanteile kann unter Umständen unter hohen Wertverlusten stattfinden. Weiterhin besteht laut Gesellschaftsvertrag kein ordentliches Kündigungsrecht während der planmäßigen Laufzeit. Insbesondere besteht daher das Risiko, dass der Anleger, der zu einem künftigen Zeitpunkt auf die vorzeitige Realisierung seiner Beteiligung angewiesen ist, diese nicht zeitnah oder zu einem Wert realisieren kann, der unter den prognostizierten Ausschüttungen liegt.

3. Kosten

Die ausführliche und vollständige Darstellung sowie Erläuterung der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und der vom Publikums-AIF gezahlten Provisionen sowie Informationen zu den an die Wertentwicklung des Publikums-AIF gebundenen Gebühren und deren Berechnung sind den Abschnitten „Investition und Finanzierung“, und „Bedeutsame Verträge“ im Verkaufsprospekt sowie den Anlagebedingungen zu entnehmen.

EINMALIGE KOSTEN VOR UND NACH DER ANLAGE

Ausgabeaufschlag (Agio):	i.H.v. maximal 3,0 % der vom Anleger gezeichneten Kommanditeinlage
---------------------------------	---

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der auf die Eigenkapitaleinlage des Anlegers erhoben werden kann. Über die aktuell geltenden Ausgabeaufschläge wird der Anleger von seinem Finanzberater bzw. dem für ihn zuständigen Vermittler informiert. Rücknahmeabschläge werden nicht erhoben, da eine Rücknahme von Anteilen während der Fondslaufzeit ausgeschlossen ist.

Initialkosten, die dem Publikums-AIF direkt und indirekt belastet werden:	19,48 % der gesamten Kommanditeinlage (Mindestkommanditkapital in Höhe von EUR 30.000.000)
--	---

Dabei handelt es sich um Kosten in Höhe von 11,91 %, die direkt vom Publikums-AIF einmalig für Eigenkapitalbeschaffung (einschließlich der Vergütungen beauftragter Vertriebspartner), Konzeption, Marketing, Treuhandbereitstellung, administrative Tätigkeiten sowie Rechts- und Steuerberatung (bis Zulassung des Publikums-AIF zum Vertrieb) an die HEP KVG und Dritte zu bezahlen sind sowie um Kosten in Höhe von 7,57 %, die dem Publikums-AIF dadurch indirekt entstehen, dass auf Spezial-AIF-Ebene einmalige Vergütungen für Konzeption, Marketing, administrative Tätigkeiten sowie Rechts- und Steuerberatung (bis Zulassung der Spezial-AIF zum Vertrieb) an die HEP KVG und Dritte zu bezahlen sind.

LAUFENDE KOSTEN, DIE DER PUBLIKUMS-AIF DIREKT UND INDIREKT ZU TRAGEN HAT

Laufende Kosten:	1,59 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes
-------------------------	--

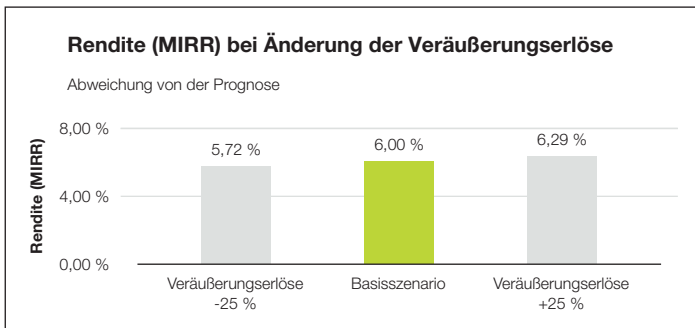
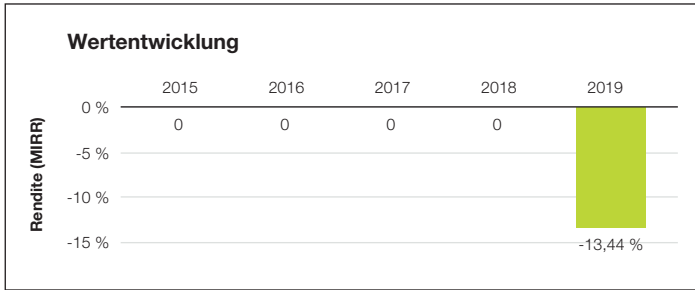
Auf Ebene des Publikums-AIF selbst fallen Kosten in Höhe von 0,68 % p.a. an, die sich wie folgt zusammensetzen:

Für die laufende Verwaltung erhält die HEP KVG eine Vergütung in Höhe von 0,25 % p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Die Vergütung für die Komplementärin des Publikums-AIF beträgt 0,025 % p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,07 % bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Die Verwahrstelle erhält eine laufende Vergütung in Höhe von rund 0,092 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes, mindestens jedoch pro Jahr EUR 28.560,00. Die Kanzlei Hamann erhält für die laufende Steuerberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,083 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes, mindestens jedoch EUR 25.466,00 pro Jahr. Die Kosten für die Jahresabschlussprüfung belaufen sich auf EUR 22.610,00 für das Jahr 2020, dies entspricht 0,073 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Die Kosten für die Bewertung der Vermögensgegenstände betragen EUR 25.466,00 für das Jahr 2020, dies entspricht 0,082 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Der Publikums-AIF investiert ausschließlich in Spezial-AIF; zu zahlende Kosten auf der Ebene von Objektgesellschaften entstehen dem Publikums-AIF nicht.

Jedoch entstehen indirekt auf Ebene der von dem Publikums-AIF gehaltenen Spezial-AIFs weitere Kosten. Die Kosten betragen 0,92 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes auf der Ebene dieser Spezial-AIFs. Diese Kosten beinhalten auf Ebene des jeweiligen Spezial-AIF Vergütungen für die HEP KVG, die Komplementärin, die Verwahrstelle und die Kanzlei Hamann. Weiterhin wurden bei diesen Kosten die Vergütungen für die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2020 und für die Bewertung der Vermögensgegenstände berücksichtigt. Diese Vergütungen auf Ebene der Spezial-AIFs werden nicht direkt dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt, wirken sich aber indirekt über den Wert der Spezial-AIFs auf den Nettoinventarwert des Publikums-AIF aus.

Bei diesen ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung, da der durchschnittliche Nettoinventarwert des Publikums-AIF schwankt und die Spezial-AIFs im Geschäftsjahr 2019 neu aufgelegt wurden und zu diesen noch keine vergangenheitsbezogenen Zahlen vorliegen. Daher können sich die vorliegenden Zahlen von Jahr zu Jahr ändern. Die Jahresberichte des Publikums-AIF sowie der Spezial-AIFs enthalten zu dem jeweiligen Geschäftsjahr Einzelheiten zu den genannten berechneten Kosten.

4. Wertentwicklung in der Vergangenheit und Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge



Der Publikums-AIF wurde im Jahr 2018 aufgelegt. Bei der Berechnung der Wertentwicklung wurden sämtliche von der Investmentgesellschaft zu tragende Kosten und Gebühren berücksichtigt, nicht jedoch die Ausgabeaufschläge.

Die angegebene Wertentwicklung bezieht sich auf das durchschnittlich gebundene Kapital der Anleger (ohne Ausgabeaufschlag). Die Höhe des durchschnittlich gebundenen Kapitals im Kalenderjahr 2019 betrug 9.519.000 EUR.

Die Wertentwicklung wurde nach der modifizierten internen Zinsfußmethode berechnet. Die modifizierte interne Zinsfußmethode (Modified Internal Rate of Return – MIRR) gibt die Verzinsung an, die auf das durch die Investitionsprojekte gebundene Kapital erzielt wird. Seit Auflegung des Publikums-AIF wurden keine Ausschüttungen getätigt.

Die negative Wertentwicklung in 2019 resultiert aus den in der Platzierungsphase entstehenden Initialkosten sowie dem zeitlichen Versatz der Ausschüttungen, die jeweils im Folgejahr geleistet werden.

Die angegebene Wertentwicklung entspricht nicht der Verzinsung des anfänglich investierten Kapitals.

Warnhinweis: Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Prognosegemäß werden über die restliche Laufzeit des Publikums-AIF von 19,8 Jahren rund 206 % bezogen auf das Kommanditkapital ohne Ausgabeaufschlag ausgeschüttet (Kapitalrückzahlung und Erträge). Die Ausschüttungen für ein Geschäftsjahr erfolgen jeweils zum 30. September des Folgejahres. Anleger nehmen für das Geschäftsjahr, in dem ihre Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil. Maß-

geblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats. In den Jahren 2021 bis 2023 sind jeweils 7,00 % p.a., in den Jahren 2024 bis 2036 sind jeweils 6,00 % p.a., in den Jahren 2037 und 2038 sind jeweils 30,00 % p.a., und im Jahr 2039 48,00 % p.a. an Ausschüttungen geplant. Alle vom Publikums-AIF erzielten Erträge werden ausgeschüttet und nicht erneut angelegt. Die hier dargestellten Ausschüttungen berücksichtigen für 2020 eine Teilnahme von zehn (10) Monaten am Jahresergebnis des Publikums-AIF. Dies setzt eine Annahme der Beitrittserklärung zum Publikums-AIF vor dem 01.03.2020 voraus.

Da die Wertentwicklung in der Vergangenheit dem Anleger kein ausreichendes Verständnis für die wirtschaftliche Entwicklung des Publikums-AIF vermittelt, findet sich in der Tabelle eine Darstellung von Szenarien, die die potenzielle Wertentwicklung des Publikums-AIF darstellen. Jeweils eine für die wirtschaftliche Entwicklung des Publikums-AIF wesentliche Einflussgröße wurde variiert. In der Darstellung wurden die Veräußerungserlöse für die Anlageobjekte um 25,00 % erhöht und verringert. Der mittlere Wert bildet dabei das im Prospekt dargestellte Basisszenario. Vergleichsparameter ist die Rendite ermittelt nach der modifizierten internen Zinsfußmethode (MIRR).

Das Szenario stellt in dem dargestellten negativen Fall nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu darüberhinausgehenden negativen Abweichungen kommen. Ebenso können auch mehrere Abweichungen kumuliert eintreten. Hierdurch können sich die Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken. Der Einfluss von weiteren hier nicht genannten Faktoren auf die Entwicklung des Publikums-AIF kann nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments die überwiegende Mehrheit der Photovoltaikanlagen, in die mittelbar über Spezial-AIF investiert werden soll, noch nicht feststeht. Prognosen sind kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Erfahrungsgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter sie in die Zukunft gerichtet ist. Die tatsächlichen Auszahlungen können niedriger oder höher sein oder ganz ausfallen.

5. Praktische Informationen

Verwahrstelle ist die CACEIS Bank S.A, Germany Branch mit Sitz in München. Im Internet unter www.hep.global werden für den Publikums-AIF u.a. veröffentlicht: Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag, der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahresberichte eines Geschäftsjahres und weitere praktische Informationen zum Publikums-AIF. Sie können auch kostenlos und in deutscher Sprache über die nachfolgenden Kontaktdaten angefordert werden: HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Telefon: 0049 (0) 7135 93446-0, Telefax: 0049 (0) 7135 93446-9616, E-Mail: kundenservice@hep.global.

Für den Publikums-AIF gelten die deutschen Steuervorschriften. Diese Steuervorschriften können die persönliche Steuerlage des Anlegers beeinflussen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater hinzuziehen. Die HEP KVG kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Publikums-AIF ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 24.02.2020.